

Amtlicher Teil

Nachruf

Die Freiwillige Feuerwehr Selfkant trauert um ihren am 11.02.2019 im Alter von 70 Jahren verstorbenen

Hauptfeuerwehrmann a.D.
Martin Meures
aus Selfkant-Tüddern

Herr Meures trat am 01.10.1964 in die Freiwillige Feuerwehr Selfkant, Löschgruppe Tüddern ein und war dort bis zur Überstellung in die Ehrenabteilung im Jahre 2012 aktiv tätig.
Er wurde 2017 für seine über 50 jährige Mitgliedschaft der Feuerwehr Selfkant mit dem Feuerwehr-Ehrenzeichen ausgezeichnet.

Wir verlieren mit Herrn Meures einen Kameraden, der durch seinen stetigen und selbstlosen Einsatz für seine Mitmenschen immer Vorbild für seine Kameraden war und auch in Zukunft sein wird.

Wir danken unserem Hauptfeuerwehrmann Martin Meures für die Zeit, die wir mit ihm gemeinsam erleben durften und werden ihm ein ehrendes Gedenken bewahren.
Unser Mitgefühl gilt seiner Familie.

Herbert Corsten
Bürgermeister

Bert Philippen
Löschgruppenführer
Millen-Tüddern

Josef Dahlmanns
Wehrleiter

Stellenausschreibung Mitarbeiter Bauhof (m/w)

Die Gemeinde Selfkant sucht zur Verstärkung ihres Bauhof-Teams zum nächstmöglichen Termin zwei Mitarbeiter (m/w).

Es handelt sich um Vollzeitstellen, bei der zusätzlich Rufbereitschaftsstunden und Einsätze anfallen können.
Das Aufgabengebiet umfasst im Wesentlichen

- Grünflächenpflege im öffentlichen Bereich
- Baum- und Gehölzpflege
- Instandsetzung von Wegen und Parkflächen
- Führen von Spezialmaschinen und Geräten wie Motorsäge, Heckenschere, Laubbläser usw.
- Winterdienst

Voraussetzungen sind

- eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem handwerklichen oder gleichwertigen Beruf mit Berufserfahrung
- Zuverlässigkeit, Flexibilität, Engagement
- der Besitz der Fahrerlaubnis der Klasse CE
- Bereitschaft zur ehrenamtlichen Mitarbeit in der Freiwilligen Feuerwehr Selfkant.

Die Vergütung richtet sich nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD).

Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (Bewerbungsschreiben, Lebenslauf, Zeugnisse, etc.) senden Sie bitte bis zum **22. März 2019** an den

Bürgermeister der Gemeinde Selfkant
Haupt- und Personalamt
Am Rathaus 13
52538 Selfkant

Aus Gründen der Kostenersparnis wird gebeten, auf Klarsichthüllen, Prospektmappen oder Schnellhefter zu verzichten.

Radfahrer und Freizeittreff Zehntscheune Millen

Die Gemeinde Selfkant bietet engagierten und kommunikationsoffenen sowie an der Tourismusbetreuung interessierten im Nebenberuf zum nächstmöglichen Zeitpunkt den Betrieb des Zehntkaffees in der Zentscheune in Millen an.

Die ausgezeichnete Lage im historischen Herzen Millens, eingebunden in den grenzüberschreitend stark frequentierten Radwanderknotenpunkt und ausgestattet mit einer dreifachen E-Bike-Ladestation, bietet dieses Café sich als idealer Erholungstopp für begeisterte Rad- und Fußwanderer an.

Im ersten Betriebsjahr erhebt die Gemeinde unterstützend nur einen symbolischen Mietpreis in Höhe von 1,00 €. Lediglich die anfallenden Betriebskosten trägt der Betreiber.

Bewerbungen richten Sie bitte an:
Bürgermeister der Gemeinde Selfkant
Am Rathaus 13
52538 Selfkant-Tüddern

oder per mail an:
info@selfkant.de

Bürgermeister Herbert Corsten

Bekanntmachung des Entwurfs der Haushaltssatzung

1. Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde Selfkant für das Haushaltsjahr 2019

§ 1

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Selfkant mit Beschluss vom... folgende Haushaltssatzung erlassen:

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	18.593.400 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	20.371.300 EUR
im Finanzplan mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der lfd. Verwaltungstätigkeit auf	16.829.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der lfd. Verwaltungstätigkeit auf	18.113.900 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	5.547.900 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	8.848.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	3.300.100 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	134.200 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 3.300.100 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 6.710.700 EUR festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 1.777.900 EUR festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 5.000.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 330 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 530 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 420 v. H. |

§ 7

Die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes entfällt.

§ 8

Es gilt der vom Gemeinderat am heutigen Tage beschlossene Stellenplan.

§ 9

Als erheblich im Sinne des § 81 Absatz 2 Nr. 1 b) GO NRW gilt ein erhöhter Jahresfehlbetrag, der 5 v. H. der Gesamtaufwendungen des Ergebnisplanes des laufenden Haushaltsjahres übersteigt.

Als erheblich sind Mehraufwendungen im Sinne des § 81 Absatz 2 Nr. 2 GO NRW dann anzusehen, wenn sie im Einzelfall 2 v. H. der Gesamtaufwendungen des Ergebnisplanes des laufenden Haushaltsjahres übersteigen. Das Gleiche gilt für Mehrauszahlungen in Bezug auf die Gesamtauszahlungen des konsumtiven Finanzplanes des laufenden Haushaltsjahres.

Als geringfügig im Sinne des § 81 Absatz 3 Nr. 1 GO NRW gelten Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen bis zu einem Betrag von 5 v. H. der Gesamtauszahlungen des investiven Finanzplanes des laufenden Haushaltsjahres.

Aufgestellt:
Selfkant, den 21.02.2019

Festgestellt:
Selfkant, den 21.02.2019

gez. Wever
Kämmerer

gez. Corsten
Bürgermeister

2. Bekanntmachung des Entwurfs der Haushaltssatzung

Der vorstehende Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt gemäß § 80 Absatz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, während der Zeit des Beratungsverfahrens im Rat, in der Zeit vom 05.03.2019 bis zur Beschlussfassung durch den Rat, und zwar

montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr,
montags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und
donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

bei der Gemeindeverwaltung Selfkant, Am Rathaus 13, 52538 Selfkant, Zimmer 31, öffentlich aus.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen können Einwohner und Abgabepflichtige innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Beginn der Auslegung Einwendungen erheben, über die der Rat in öffentlicher Sitzung zu beschließen hat.

Einwendungen sind zu richten an den Bürgermeister, Am Rathaus 13, 52538 Selfkant.
Selfkant, den 03.03.2019

gez. Corsten
Bürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung
Satzung über die Aufhebung des
Bebauungsplanes Nr. 027 – Süsterseel, Alte Bahn –
der Gemeinde Selfkant mit
Bekanntmachungsanordnung vom 21.02.2019**

I.

Aufgrund des § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV NRW S. 90), hat der Rat der Gemeinde Selfkant in seiner Sitzung am 20. Februar 2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 räumlicher Geltungsbereich

Der im beigefügten Übersichtsplan, der einen Bestandteil dieser Satzung bildet, dargestellte Geltungsbereich der Aufhebungssatzung umfasst den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes BP 027 – Süsterseel, Alte Bahn – sowie der 1., 2., 3. und 4. Änderung dieses Bebauungsplanes. Die genaue Abgrenzung ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.



§ 2 Aufhebung

Der seit dem 02.08.2004 rechtskräftige Bebauungsplan BP 027 – Süsterseel, Alte Bahn –, wird inklusive der 1., 2., 3. und 4. Änderung des Bebauungsplanes ersatzlos aufgehoben.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Aufhebungssatzung tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) öffentlich bekannt gemacht.

Mit der Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

Sie liegt mit Planzeichnung und Begründung nach § 10 Abs. 4 Baugesetzbuch ab dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Selfkant beim Amt für Bauwesen, Zimmer 33, Am Rathaus 13, 52538 Selfkant, während der Öffnungszeiten sowie nach besonderer Vereinbarung zur dauernden Einsichtnahme aus. Weiterhin können die o.g. Unterlagen unter <https://www.o-sp.de/selfkant/plan?36273> eingesehen werden.

Die Öffnungszeiten des Rathauses sind:

montags bis freitags	von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
montags	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hinweis auf Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I. S. 3634)

§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 lauten:

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftliche bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. S. 666), in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung, wird bei der Bekanntmachung der Satzung, der sonstigen ortsrechtlichen Bestimmung und des Flächennutzungsplans auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung NRW hingewiesen.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung NRW kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Selfkant, den 21. Februar 2019

Der Bürgermeister
Corsten

Bekanntmachung
Aufstellung des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 49
– Höngen, Biesener Feld II –
– Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs –

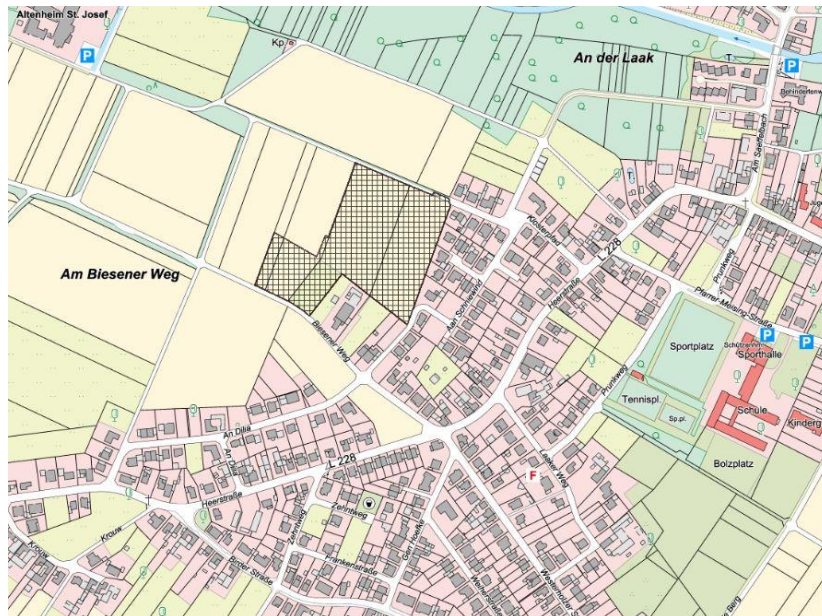
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Selfkant hat in ihrer Sitzung am 14. Dezember 2016 gemäß § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) die Aufstellung des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 49 – Höngen, Biesener Feld II – beschlossen.

Weiterhin wurde in der gleichen Sitzung der Gemeindevertretung vom 14. Dezember 2016 die Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Nunmehr hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 20. Februar 2019 beschlossen, die Offenlage der Planentwürfe nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen.

Gegenstand im Rahmen dieses Verfahrens soll die Aufstellung eines Bebauungsplanes auf den Grundstücken Gemarkung Höngen, Flur 2, Nrn. 11 und 12 zur Realisierung eines „Allgemeinen Wohngebietes“ sein.

Die Abgrenzung des Plangebietes ist aus dem nachstehenden Kartenausschnitt ersichtlich.



Der Entwurf des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 49 – Höngen, Biesener Feld II - bestehend aus Planzeichnung, der Begründung, den textlichen Festsetzungen, dem Umweltbericht, dem Landschaftspflegerischen Fachbeitrag sowie die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

vom 11. März 2019 bis 12. April 2019

zu Jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Die öffentliche Auslegung erfolgt bei der Gemeindeverwaltung Selfkant, Am Rathaus 13, 52538 Selfkant - Zimmer 33 - während der Öffnungszeiten.

Die Öffnungszeiten des Rathauses sind:

montags bis freitags	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
montags	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr.

Die Unterlagen können zudem im Internet unter folgendem Link eingesehen werden:

<https://www.o-sp.de/selfkant/plan?pid=29549>

1. Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind zur Aufstellung des Bebauungsplanes verfügbar und werden ebenfalls öffentlich ausgelegt:

- a. Schutzgut Mensch:
 - Information zu möglichen Immissionsbelastungen durch Luftschadstoffe und Verkehrslärm
- b. Schutzgut Tiere und Pflanzen:
 - Ermittlung der im Plangebiet vorhandenen Biotoptypen und Arten, Informationen zu planungsrelevanten Arten, insbesondere zum Turmfalken und Steinkauz, Eingriffsbilanzierung, Formulierung von Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen, Erhalt von Wald
- c. Schutzgut Boden
 - Informationen zur Bodenbeschaffenheit, Schutzwürdigkeit, Veränderungen der Schichtenfolge, Versiegelung und Überformung des natürlich gewachsenen Bodens

- d. Schutzgut Wasser
 - Informationen zu Oberflächengewässer, zum Grundwasserkörper, zur Stauwasser-/Grundwasserbeeinflussung, zur Versickerungseignung und zur Entsorgung von Niederschlagswasser
- e. Schutzgut Luft und Klima
 - Informationen zu lokalen Klima- und Luftverhältnissen inkl. Vorbelastung, mögliche Auswirkungen durch Versiegelung von Flächen
- f. Schutzgut Landschaftsbild
 - Ermittlung und Sicherung landschaftsprägender Strukturen
- g. Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter
 - Hinweis auf das Denkmalschutzgesetz NRW

2. Folgende wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs.1 BauGB liegen mit öffentlich aus:

- Büro für Freiraum, Garten- und Landschaftsplanung Dipl.-Ing. Harald Schollmeyer: Stellungnahme zum Artenschutz; Bebauungsplan Nr. 49 Wohngebiet Biesener Feld II in Selfkant Höngen, Geilenkirchen, Juli 2017
- Institut für Baustoffprüfung und –beratung Laermann GmbH: geotechnische Kurzstellungnahme zu den Baugrund-, Grundwasser- und Gründungsverhältnissen mit Angabe zur Tragfähigkeit für den Straßen- und Hochbau, Bauwerksabdichtung sowie Angaben zur Versickerungsfähigkeit der anstehenden Böden und chemisch-analytischen Untersuchungen, Mönchengladbach, 28.09.2017
- Büro für Ingenieur- und Hydrogeologie, Boden- und Felsmechanik, Umweltgeotechnik, Dipl.-Ing. Michael Eckardt: Hydrogeologisches Gutachten über die Versickerung von Niederschlagswasser Nr. 3399-1, Aachen, 02.01.2018
- Büro für Ingenieur- und Hydrogeologie, Boden- und Felsmechanik, Umweltgeotechnik, Dipl.-Ing. Michael Eckardt: Hydrogeologisches Gutachten über die Versickerung von Niederschlagswasser, Ergänzende Untersuchungen, Nr. 3399-2, Aachen, 03.04.2018
- Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW zu den Themen Boden, Grundwasser und Tektonik
- Stellungnahme des Geologischen Dienstes NRW zu den Themen Tektonik und Erdbebengefährdung
- Stellungnahme der Kreisverwaltung Heinsberg zu den Themen Geräuschimmissionen, Grundwasserstand, Niederschlagswasserbeseitigung und Naturschutzmaßnahmen
- Stellungnahme des LVR-Amtes für Denkmalpflege im Rheinland zum Thema Denkmäler/Kulturgüter
- Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Rheinland zu den Themen Landwirtschaftliche Flächen im Plangebiet und Kompensationsmaßnahmen
- Stellungnahme des Landesbetriebes Wald und Holz zu dem Thema Ausgleichsflächen

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich, zur Niederschrift oder im Internet (www.o-sp.de/selfkant) abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der weiteren Beschlussfassung gem. § 4 a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde Selfkant deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Flächennutzungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Der vom Rat der Gemeinde Selfkant am 20. Februar 2019 gefasste Beschluss zur öffentlichen Auslegung sowie die Durchführung der öffentlichen Auslegung werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Selfkant, 21. Februar 2019

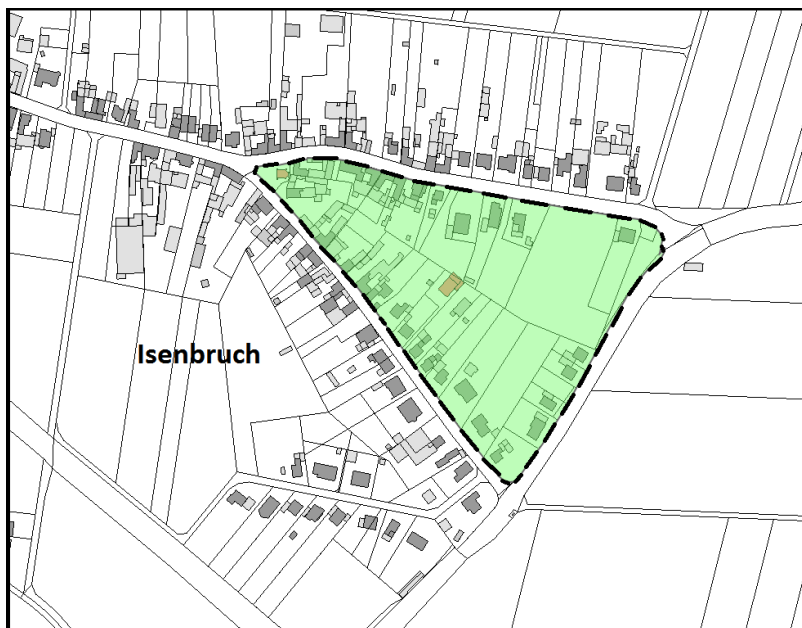
Corsten
Bürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung
Satzung über die Aufstellung des
Bebauungsplanes Selfkant Nr. 50 – Isenbruch, Ost –
mit Bekanntmachungsanordnung vom 21.02.2019**

I.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Selfkant hat in ihrer Sitzung am 20. Februar 2019 den Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634), in Verbindung mit § 7 Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. S. 666), jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung, zur Aufstellung des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 50 – Isenbruch, Ost - gefasst.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 50 – Isenbruch, Ost - ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) öffentlich bekannt gemacht.

Mit der Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

Sie liegt mit Planzeichnung, textlichen Festsetzungen, Begründung und zusammenfassender Erklärung nach § 10 Abs. 4 Baugesetzbuch ab dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Selfkant beim Amt für Bauwesen, Zimmer 33, Am Rathaus 13, 52538 Selfkant, während der Öffnungszeiten sowie nach besonderer Vereinbarung zur dauernden Einsichtnahme aus. Weiterhin können die o.g. Unterlagen unter <http://www.o-sp.de/selfkant/plan?pid=34605> abgerufen werden.

Die Öffnungszeiten des Rathauses sind:

montags bis freitags	von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
montags	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hinweis auf Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634)

§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 lauten:

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftliche bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. S. 666), in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung, wird bei der Bekanntmachung der Satzung, der sonstigen ortsrechtlichen Bestimmung und des Flächennutzungsplans auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung NRW hingewiesen.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung NRW kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Selfkant, den 21. Februar 2019

Der Bürgermeister
Corsten

Bekanntmachung
Änderung Nr. N 21 – Tüddern, Nahversorgung,
Erhöhung der Verkaufsflächen –
des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Selfkant
- Öffentliche Auslegung des Planänderungsentwurfes –

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Selfkant hat in ihrer Sitzung am 12. Dezember 2018 gemäß § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) die Einleitung des Verfahrens zur Änderung Nr. N 21 – Tüddern, Nahversorgung, Erhöhung der Verkaufsflächen – des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Selfkant beschlossen.

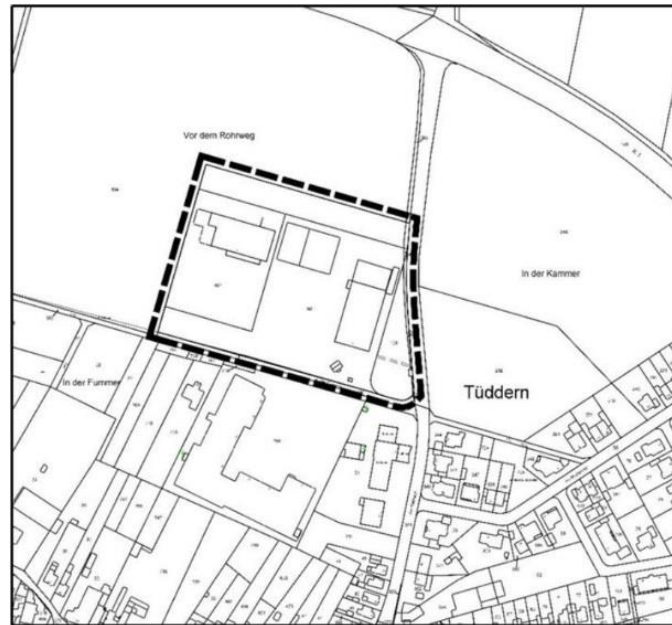
Weiterhin wurde in der gleichen Sitzung der Gemeindevertretung vom 12. Dezember 2018 die Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Nunmehr hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 20. Februar 2019 beschlossen, die Offenlage der Planentwürfe nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen.

Städtebauliche Zielsetzung ist:

- Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Selfkant soll die bisherige Darstellung von Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „großflächiger Einzelhandel der Nahversorgung und kleinflächiger Einzelhandel“ mit einer maximal zulässigen Verkaufsfläche von 4.568 qm und einer darin enthaltenen Verkaufsfläche für nicht-nahversorgungsrelevante Sortimente von 950 qm in die Darstellung Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „großflächiger Einzelhandel der Nahversorgung und kleinflächiger Einzelhandel“ mit einer maximal zulässigen Verkaufsfläche von 4.958 qm und einer darin enthaltenen Verkaufsfläche für nicht-nahversorgungsrelevante Sortimente von 1.220 qm geändert werden.

Die Abgrenzung des Plangebietes ist aus dem nachstehenden Kartenausschnitt ersichtlich.



Der Entwurf der vorgenannten Änderung Nr. N 21 – Tüddern, Nahversorgung, Erhöhung der Verkaufsflächen - bestehend aus Planzeichnung sowie der Begründung mit Umweltbericht, den vorliegenden Gutachten (Einzelhandels- und Zentrenkonzept für die Gemeinde Selfkant, CIMA Beratung + Management GmbH, Köln (2013), Gutachterliche Stellungnahme zur Ansiedlung von Einzelhandel in der Gemeinde Tüddern – mit Ergänzung vom März 2014, CIMA Beratung + Management GmbH, Köln (04.03.2014), Ortserweiterung/Arrondierung Tüddern, Heinz Jahnen Pflüger, Aachen (2013), Verkehrsplanerisches Konzept für den Zentralort Tüddern in der Gemeinde Selfkant, BSV Büro für Stadt- und Verkehrsplanung Dr. Ing. Reinhold Baier GmbH, Aachen (April 2014), Verträglichkeitsuntersuchung für die geplante Änderung der Einzelhandelsnutzungen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1/97 in der Gemeinde Selfkant, CIMA Beratung + Management GmbH, Köln (20. November 2018) sowie die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

vom 11. März 2019 bis einschließlich 12. April 2019

zu Jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Die öffentliche Auslegung erfolgt bei der Gemeindeverwaltung Selfkant, Am Rathaus 13, 52538 Selfkant - Zimmer 33 - während der Öffnungszeiten.

Die Öffnungszeiten des Rathauses sind:

montags bis freitags	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
montags	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr.

1. Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind zur Änderung des Flächennutzungsplanes verfügbar und werden ebenfalls öffentlich ausgelegt:

- a. Schutzgut Mensch:
 - Emissionen (Schall, Luftschadstoffe)
- b. Schutzgut Tiere und Pflanzen:
 - vorhandene Vegetation
 - Habitategnung des Plangebietes für planungsrelevante Tierarten und zum Vorkommen planungsrelevanter Tierarten
- c. Schutzgut Boden
 - Versiegelung
- d. Schutzgut Wasser
 - Niederschlagsentwässerung
- e. Schutzgut Fläche
 - Versiegelung
 - Flächeninanspruchnahme, Nutzungserweiterung
- f. Schutzgut Luft und Klima
 - Belastung mit Luftschadstoffen
- g. Schutzgut Landschaftsbild
 - Bedeutung des Landschaftsbildes
- h. Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter
 - Bodendenkmäler

2. Folgende wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB liegen mit öffentlich aus:

- Stellungnahme der Öffentlichkeit zu den Themen Verkehr, Lärm und Umweltbelastungen
- Stellungnahme des LVR-Dezernat Kultur und Landschaftliche Kulturpflege zum Thema Kulturdenkmäler
- Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW zu den Themen Bergbautätigkeiten, Bodenverhältnisse und Grundwasserverhältnisse
- Stellungnahme des LVR, Amt für Bodendenkmalpflege zu den Themen archäologische Funde und Bodendenkmäler
- Stellungnahme der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Heinsberg zum Thema Lärmimmissionen durch Betriebs- und Verkehrslärm

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich, zur Niederschrift oder im Internet (www.o-sp.de/selfkant) abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der weiteren Beschlussfassung gem. § 4 a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde Selfkant deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Flächennutzungsplanes nicht von Bedeutung ist. Gemäß § 3 Abs. 3 BauGB ist ein Normenkontrollantrag zulässig, wenn er Einwendungen betrifft, die nicht bereits im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung bzw. der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) geltend gemacht wurden, auch wenn die Einwendungen nicht bzw. verspätet im Rahmen des Verfahrens vorgebracht wurden.

Der vom Rat der Gemeinde Selfkant am 20. Februar 2019 gefasste Beschluss zur öffentlichen Auslegung sowie die Durchführung der öffentlichen Auslegung werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Selfkant, 21. Februar 2019

Corsten
Bürgermeister

Satzung
über die Erhebung von
Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung)
in der Gemeinde Selfkant
vom 21. Februar 2019

Der Rat der Gemeinde Selfkant hat aufgrund des § 132 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) und der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) in seiner Sitzung am 20. Februar 2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Erhebung von Erschließungsbeiträgen

Erschließungsbeiträge werden nach den Bestimmungen des BauGB und dieser Satzung erhoben.

§ 2
Art und Umfang der Erschließungsanlagen

(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand für:

1. Straßen, Wege und Plätze, die der Erschließung von Grundstücken in Wohn-, Dorf- und Mischgebieten sowie sonstigen, nicht unter Nr. 2 genannten Gebieten dienen, an denen eine Bebauung zulässig ist
 - a) bis zu 2 Vollgeschossen, mit einer Breite bis zu 12 m, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 9 m, wenn sie einseitig anbaubar sind,
 - b) mit 3 oder 4 Vollgeschossen, mit einer Breite bis zu 15 m, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 12 m, wenn sie einseitig anbaubar sind,
 - c) mit mehr als 4 Vollgeschossen, mit einer Breite bis zu 18 m wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 13 m, wenn sie einseitig anbaubar sind,
2. Straßen, Wege und Plätze, die der Erschließung von Grundstücken dienen in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie in Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe, Messe-, Ausstellungs-, Kongress- und Hafengebiete, mit einer Breite bis zu 18 m, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung beidseitig zulässig ist und mit einer Breite bis zu 13 m, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung einseitig zulässig ist.
3. mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen (z. B. Fußwege, Wohnwege) mit einer Breite bis zu 5 m,
4. Sammelstraßen mit einer Breite bis zu 18 m,
5. Parkflächen,
 - a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nrn. 1, 2 und 4 sind, bis zu einer weiteren Breite von 6 m,
 - b) die nicht Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nrn. 1, 2 und 4, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbstständige Parkflächen), bis zu 15 vom Hundert der Flächen der erschlossenen Grundstücke,
6. Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielflächen,
 - a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nrn. 1 bis 4 sind, bis zu einer weiteren Breite von 6 m,
 - b) die nicht Bestandteil von Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbstständige Grünanlagen), bis zu 15 vom Hundert der Flächen der erschlossenen Grundstücke.

- (2) Endet eine Verkehrsanlage mit einem Wendeplatz, so vergrößern sich die in Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 4 angegebenen Maße um die Hälfte, mindestens aber um 8 m; dasselbe gilt für den Bereich der Einmündung in andere oder der Kreuzung mit anderen Verkehrsanlagen.
- (3) Ergeben sich nach Abs. 1 unterschiedliche Höchstbreiten, so gilt für die gesamte Verkehrsanlage die größte Breite.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwands

- (1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
- (2) Zu dem Erschließungsaufwand gehören insbesondere die Kosten für:
 - a) den Erwerb der Grundflächen,
 - b) die Freilegung der Grundflächen,
 - c) die erstmalige Herstellung des Straßenkörpers einschließlich des Unterbaues, der Befestigung der Oberfläche sowie notwendiger Erhöhungen oder Vertiefungen,
 - d) die Herstellung von Rinnen sowie Randsteinen,
 - e) die Radwege,
 - f) die Gehwege,
 - g) die Beleuchtungseinrichtungen,
 - h) die Entwässerungseinrichtungen der Erschließungsanlagen,
 - i) die Herstellung von Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - j) den Anschluss an andere Erschließungsanlagen,
 - k) die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen.

§ 4

Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Erschließungsaufwand

Die Gemeinde trägt 10 vom Hundert des beitragsfähigen Erschließungsaufwands.

§ 5

Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwands

- (1) Der nach §§ 2 und 3 ermittelte und gemäß § 4 reduzierte beitragsfähige Erschließungsaufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke (Abrechnungsgebiet) nach deren Flächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt. Als Grundstücksfläche, die der Verteilung der umlagefähigen Erschließungskosten zugrunde gelegt wird, gilt grundsätzlich die Fläche des Buchgrundstücks. Im Außenbereich gelegene Grundstücke bleiben unberücksichtigt.
- (2) Gehen Grundstücke vom Innenbereich in den Außenbereich über und ergibt sich die Grenze zwischen Innen- und Außenbereich nicht aus den Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs eines Bebauungsplans oder einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 des Baugesetzbuchs, so gilt als Grundstücksfläche die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 40 m von der Erschließungsanlage; reicht die bauliche, gewerbliche oder eine der baulichen oder gewerblichen gleichartige (erschließungsbeitragsrechtlich relevante) Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird.
- (3) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche (Abs. 1 oder Abs. 2) vervielfacht mit
 - a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit bis zu 2 Vollgeschossen,
 - b) 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit 3 Vollgeschossen,
 - c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit 4 oder 5 Vollgeschossen,
 - d) 1,6 bei einer Bebaubarkeit mit 6 oder mehr Vollgeschossen,
 - e) 0,5 bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z. B. Dauerkleingärten, Freibäder, Friedhöfe, Sportanlagen).
- (4) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
 - a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
 - b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen kaufmännisch auf- oder abgerundet werden.
 - c) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen kaufmännisch auf- oder abgerundet werden.

Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.

Enthält eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB entsprechende Festsetzungen, so gelten die Regelungen der Buchst. a) bis c) entsprechend.

- (5) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:
- a) Bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen kaufmännisch auf- oder abgerundet werden.
 - b) Bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
 - c) Bei Grundstücken auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.
 - d) Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.
- (6) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Abs. 3 festgesetzten Faktoren um 0,5 erhöht, wenn in einem Abrechnungsgebiet (§ 5) außer diesen Grundstücken auch andere Grundstücke erschlossen werden:
- a) bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- oder Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe, Messe-, Ausstellungs-, Kongress und Hafengebiete;
 - b) bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist;
 - c) bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise (z. B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- oder Schulgebäuden) genutzt werden, wenn diese Nutzung nach Maßgabe der tatsächlich vorhandenen Geschossflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.
- (7) Bei der Beitragserhebung für selbstständige Grünanlagen gilt Folgendes:
- Bei Grundstücken in
- a) durch Bebauungsplan festgesetzten Gewerbe- oder Industriegebieten sowie
 - b) Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist,
- wird die Grundstücksfläche im Sinne der Abs. 1 und 2 nur zur Hälfte berücksichtigt. Abs. 6 findet keine Anwendung.

§ 6

Mehrfach erschlossene Grundstücke

- (1) Für Grundstücke, die von mehr als einer vollständig in der Baulast der Gemeinde stehenden Erschließungsanlage i.S. des § 2 Abs. 1 Nr. 1 erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche nach § 5 Abs. 1 oder Abs. 2 bei der Verteilung des umlagefähigen Aufwands für jede Erschließungsanlage nur mit zwei Dritteln anzusetzen.
- (2) Eine Ermäßigung nach Absatz 1 ist nicht zu gewähren,
- a) wenn ein Erschließungsbeitrag nur für eine Erschließungsanlage entsteht oder entstanden ist,
 - b) wenn die Ermäßigung dazu führen würde, dass sich der Beitrag für die anderen Grundstücke im Abrechnungsgebiet um mehr als 50 vom Hundert erhöht.
 - c) wenn das Grundstück mit einem Artzuschlag gem. § 5 Abs. 6 belegt ist.

§ 7 Kostenspaltung

Der Erschließungsbeitrag kann für

1. Grunderwerb,
2. Freilegung,
3. Fahrbahnen,
4. Radwege,
5. Gehwege,
6. unselbstständige Parkflächen,
7. unselbstständige Grünanlagen,
8. Mischflächen,
9. Entwässerungseinrichtungen und
10. Beleuchtungseinrichtungen

gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden.

Mischflächen im Sinne von Nr. 8 sind solche Flächen, die innerhalb der Straßenbegrenzungslinien Funktionen der in den Nrn. 3 bis 7 genannten Teileinrichtungen miteinander kombinieren und bei der Gliederung der Erschließungsanlage ganz oder teilweise auf eine Funktionstrennung verzichten.

§ 8 Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

- (1) Straßen, Wege und Plätze, mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen, Sammelstraßen und selbstständige Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn
 - a) ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde stehen und
 - b) sie über betriebsfertige Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen verfügen.

Die flächenmäßigen Bestandteile ergeben sich aus dem Bauprogramm.
- (2) Die flächenmäßigen Bestandteile der Erschließungsanlage sind endgültig hergestellt, wenn
 - a) Fahrbahnen, Gehwege und Radwege eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten oder Pflaster aufweisen; die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;
 - b) unselbstständige und selbstständige Parkflächen eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster oder Rasengittersteinen aufweisen; die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;
 - c) unselbstständige Grünanlagen gärtnerisch gestaltet sind;
 - d) Mischflächen in den befestigten Teilen entsprechend Buchstabe a) hergestellt und die unbefestigten Teile gemäß Buchstabe c) gestaltet sind.
- (3) Selbstständige Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde stehen und gärtnerisch gestaltet sind.

§ 9 Immissionsschutzanlagen

Bei Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes werden Art, Umfang, Merkmale der endgültigen Herstellung sowie die Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwands durch Satzung im Einzelfall geregelt.

§ 10 Vorausleistungen

Die Gemeinde kann für Grundstücke, für die eine Beitragspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages erheben.

§ 11 Ablösung des Erschließungsbeitrages

Der Erschließungsbeitrag kann vor Entstehen der Beitragspflicht vertraglich abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Erschließungsbeitrages.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Selfkant vom 24.09.1991 außer Kraft. Sie findet weitere Anwendung auf diejenigen Erschließungsanlagen, die vor Inkrafttreten dieser Satzung endgültig hergestellt worden sind.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeträgen in der Gemeinde Selfkant wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Selfkant, den 21. Februar 2019

Der Bürgermeister
Corsten

Öffnungszeiten an den närrischen Tagen

Am Rosenmontag, 4. März 2019, bleiben die Dienststellen mit Ausnahme des Wahlamtes geschlossen. Das Wahlamt ist im Rahmen der anstehenden Europawahl von 8.00 bis 17.00 Uhr besetzt und unter der Tel.: 02456 499 124 erreichbar. Am Dienstag, 5. März 2019 gelten die üblichen Öffnungszeiten.

Fundsachenbekanntmachungen

Im Monat Februar 2019 wurden im Fundbüro der Gemeinde Selfkant eine Geldkassette und eine Fahrradtasche als gefunden gemeldet.

Der Verlierer kann seine Rechte bei der Gemeinde Selfkant, Am Rathaus 13, 52538 Selfkant, Zimmer 2, Tel.: 02456/499-132, während der Öffnungszeiten geltend machen.

Standesamtliche Nachrichten

Die Gemeinde Selfkant gratuliert zum Geburtstag:

Frau Josefa Klassen,
wohnhaft in Stein, Auf dem Stein 23;
sie wurde am 01.03. 89 Jahre alt.

Frau Johanna Görz,
wohnhaft in Höngen, Heerstraße 33;
sie wurde am 02.03. 80 Jahre alt.

Frau Hildegard Cremers,
wohnhaft in Tüddern, Jubiläumsstraße 23;
sie wird am 07.03. 82 Jahre alt.

Herrn Josef Deuß,
wohnhaft in Höngen, Altenheim St. Josef;
er wird am 09.03. 92 Jahre alt.

Frau Käthe Jansen,
wohnhaft in Isenbruch, Engelbertstraße 18;
Sie wird am 09.03. 87 Jahre alt.

Herrn Peter Levers,
wohnhaft in Höngen, Gastesweg 13;
er wird am 12.03. 82 Jahre alt.

Herrn Kaspar Dohmen,
wohnhaft in Höngen, Altenheim St. Josef;
er wird am 14.03. 84 Jahre alt.

Herrn Willi Neutgens,
wohnhaft in Havert, Hauptstraße 86;
er wird am 14.03. 81 Jahre alt.

Frau Catharina Zinken,
wohnhaft in Tüddern, Zur Westzipfelhalle 4;
sie wird am 15.03. 89 Jahre alt.

Frau Regina Friedrichs,
wohnhaft in Süsterseel, Dorfplatz 4a;
sie wird am 15.03. 83 Jahre alt.

Frau Anna Backhaus,
wohnhaft in Heilder, Raiffeisenstraße 7;
sie wird am 16.03. 94 Jahre alt.

Herrn Leo Otten,
wohnhaft in Saeffelen, Selfkantstraße 60;
er wird am 16.03. 85 Jahre alt.

Frau Johanna Wolters,
wohnhaft in Hillensberg, Wiesenstraße 1;
sie wird am 16.03. 81 Jahre alt.

Frau Ursula Helbig,
wohnhaft in Saeffelen, Zum Schützenbruch 17;
sie wird am 18.03. 82 Jahre alt.

Herrn Josef Franken,
wohnhaft in Großwehrhagen, Schützenpfad 8;
er wird am 19.03. 84 Jahre alt.

Herrn Peter Heutz,
wohnhaft in Süsterseel, Karl-Arnold-Str. 28;
er wird am 19.03. 80 Jahre alt.

Frau Klara Jörißen,
wohnhaft in Isenbruch, Engelbertstraße 51 A;
sie wird am 20.03. 82 Jahre alt.

Frau Agnes Plum,
wohnhaft in Süsterseel, Hubertusstraße 10;
sie wird am 21.03. 90 Jahre alt.

Herrn Josef Aretz,
wohnhaft in Süsterseel, Suestrastraße 8;
er wird am 21.03. 84 Jahre alt.

Herrn Günther Neumann,
wohnhaft in Schalbruch, Am Nordhang 27;
er wird am 21.03. 82 Jahre alt.

Herrn Josef Bronswyk,
wohnhaft in Heilder, Raiffeisenstraße 7;
er wird am 21.03. 81 Jahre alt.

Veranstaltungskalender Gemeinde Selfkant

03.03. Tulpensonntagsumzug in Höngen, ab 10.11
Uhr mit After Zug Party in der Schützenhalle

03.03. Kostümparty der KG de Witsemänn
Tüddern, Westzipfelhalle Tüddern,
20.11 Uhr

03.03. We(h)r feiert Karneval, Dorfzentrum Wehr,
19.11 Uhr

04.03. Großer Rosenmontagszug in Tüddern
anschließend Kostümparty, ab 14.00 Uhr

04.03. Rosenmontagszug in Süsterseel mit
anschließendem Rosenmontagsball, ab
17.11 Uhr

05.03. Karnevalsdienstag Kinderkarneval der KG
de Kleischötte Süsterseel, Festzelt
Süsterseel, 15.11 Uhr

09.03. Frühlingsaufbereitung Tennisplatz
Westerheide Süsterseel, ab 9.00 Uhr

10.03. Frühlingsprüfung des Hundesportvereins
Tüddern, Hundeplatz Tüddern, 9.00 Uhr

16.03. Frühlingsaufbereitung Tennisplatz
Westerheide Süsterseel, ab 9.00 Uhr

23.03. Frühlingsaufbereitung Tennisplatz
Westerheide Süsterseel, ab 9.00 Uhr

23.03. Musikalische Gestaltung der Hl. Messe in
Süsterseel durch den Instrumentalverein
Süsterseel

23.03. Jahreshauptversammlung des
Instrumentalvereins Süsterseel,
Panneschop, 19.00 Uhr

24.03. Übungsturnier des Reit- und Fahrvereins
Havert, Reitanlage Havert, 8.00 Uhr

30.03. Saisonauftakt des TC Selfkant Westerheide

31.03. Dekanatsschützentag der St. Sebastianus
Schützenbruderschaft Tüddern,
Westzipfelhalle Tüddern, ab 9.30 Uhr

31.03. Frühlingskonzert des Spielmannszuges Wehr
e.V., Dorfzentrum Wehr, 15.00 Uhr

**Vereine und Institutionen, die ihre Termine im
Veranstaltungskalender der Internetseite
www.derselfkant.de veröffentlichen möchten,
werden gebeten, dies per E-Mail an
info@selfkant.de zu tun.**

Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung

Bei der Gemeindeverwaltung Selfkant gelten
folgende Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr:

Montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Montags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

**In Rentenangelegenheiten wird um vorherige
Terminabsprache gebeten.**

**Donnerstags gibt es eine freie
Rentensprechstunde ohne vorherige
Terminabsprache.**

Öffnungszeiten des Sozialamtes

montags:
8.00 Uhr – 12.00 Uhr und
14.00 Uhr – 16.00 Uhr

dienstags:
8.00 – 12.00 Uhr

mittwochs:
geschlossen

donnerstags:
8.00 – 12.00 Uhr und
14.00 – 17.30 Uhr

freitags:
8.00 – 12.00 Uhr

Wichtige Telefonnummern:

Bürgermeister Corsten	499 122
Rathaus der	
Gemeinde Selfkant	4990
Fax-Nummer	3828
Bauhofleiter Meiers	01634744651
Kom. Bauhofleiter Hoeker	01772984846
Abwasserbereich	015112104270
Polizeinotruf	110
Rettungsdienst	112

Internet-Adresse der Gemeinde Selfkant:

www.Selfkant.de

Email-Adresse der Gemeinde Selfkant:

info@Selfkant.de

Sprechstunden des Jugendamtes

Die Sprechstunden des Jugendamtes des Kreises Heinsberg finden dienstags von 8.30 Uhr – 16.00 Uhr und donnerstags von 8.30 Uhr – 12.00 Uhr im Rathaus der Gemeinde Selfkant – Zimmer 13- statt.

Schiedsmann für die Gemeinde Selfkant

Herr Dr. Hans Leithoff, Tel.: 0032 477 842049
E-Mail: hbleithoff@aol.com

Bereitschaftsdienst Verbandswasserwerk Gangelt GmbH

Für die Meldung von Rohrbrüchen und sonstigen Schäden am Leitungsnetz des Verbandswasserwerkes ist das Büro Tag und Nacht telefonisch erreichbar.

Telefon-Nummer: 02451-490080

Das Büro befindet sich
in 52511 Geilenkirchen-Niederheid

IMPRESSUM

Herausgeber:
Gemeinde Selfkant – Der Bürgermeister -,
Am Rathaus 13, 52538 Selfkant-Tüddern
Verantwortlich für den Inhalt:
Der Bürgermeister Herbert Corsten
Konzept, Layout, Satz und Druck:
Gemeindeverwaltung Selfkant, Am Rathaus 13,
52538 Selfkant
Das Amtsblatt liegt für alle interessierten Bürger bei allen Banken und Sparkassen in der Gemeinde Selfkant sowie im Rathaus zur kostenlosen Mitnahme aus. Das Amtsblatt wird allen Bürgern kostenlos als Pressebeilage zur Verfügung gestellt; es kann auch einzeln von der Gemeinde Selfkant gegen Kostenerstattung bezogen werden.